

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VIII ZR 4/67

URTEIL

Verkündet am
11. Dezember 1968
Klett,
Justizhauptsekretär

in dem Rechtsstreit

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

der Firma B [REDACTED] Aktiengesellschaft,
gesetzlich vertreten durch den alleinigen Vorstand
Direktor Walter H [REDACTED] in S [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin.

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Firma S [REDACTED] & I [REDACTED] Kommanditgesellschaft
in B [REDACTED], gesetzlich vertreten durch Direktor
Dipl.-Ing. Walter H [REDACTED] und Direktor Dr. Fr. M [REDACTED],
2. Firma Alfred K [REDACTED] & Co. Gesellschaft mit beschränkter
Haftung in S [REDACTED]-V [REDACTED], I [REDACTED]straße [REDACTED],
gesetzlich vertreten durch Dr. E. F [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Dezember 1968 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger sowie der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 12. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 22. November 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagten hatten sich im Jahre 1963 zu einer Arbeitsgemeinschaft "K [REDACTED]-Z [REDACTED]" zusammengeschlossen, die auf einem bestimmten Bauabschnitt des Bauvorhabens "H [REDACTED]-Kraftwerk" in S [REDACTED] eingesetzt war. Die Arbeitsgemeinschaft schloß mit der Klägerin am 30. Juli 1963 folgende Vereinbarung:

"1) Leihe

Die B [REDACTED] AG stellt der Entleiherin für ihre derzeitige Baustelle H [REDACTED] Kraftwerk in S [REDACTED] eine Holzbaracke in der Größe 17,60 x 5,60 m leihweise zur Verfügung.

- 3 -

2) Zweckbestimmung

Die Baracke muß dem Betrieb einer Baukantine dienen. Die Benützung zu anderen Zwecken und Weitervermietung ist nicht gestattet.

3)

4)

5) Bierbezugsverpflichtung

Die Entleiherin ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß auf der Baustelle H-
kraftwerk in S- und evtl.
weiteren Baustellen in dessen Umgebung
für die Dauer des bzw. der Bauvorhaben
ausschließlich und fortlaufend Biere der
AG zum Verkauf kommen.

6)

Die Klägerin errichtete die Baracke vertragsgemäß. Die Arbeitsgemeinschaft nahm im ganzen 620,91 hl Bier ab. Mit Schreiben vom 17. August 1964 kündigte sie die Vereinbarung zum 30. September 1964 wegen "Auslaufens der Baustelle". Die Beklagten schlossen sich mit zwei anderen Großbaufirmen zu der Arbeitsgemeinschaft "M-" zusammen, nachdem die beiden anderen Firmen zusammen mit der Beklagten den Zuschlag für den neuen Bauabschnitt erhalten hatten. Die Arbeitsgemeinschaft "M-" forderte mit Schreiben vom 25. September 1964 die Klägerin auf, die Kantine zu entfernen, weil der Aufstellplatz zur Errichtung einer



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

weiteren Wohnbaracke benötigt werde. Ab 1. Oktober 1964 bezog die neue Arbeitsgemeinschaft für ihre Arbeiter das gesamte Bier von der G [REDACTED]-Brauerei in W [REDACTED].

Die Klägerin nimmt die Beklagten auf Ersatz des ihr angeblich entgangenen Gewinns in Anspruch. Sie steht auf dem Standpunkt, die Beklagten hätten auf Grund der Vereinbarung vom 30. Juli 1963 dafür sorgen müssen, daß zumindest ihre Arbeiter das Bier auch nach der Auflösung der alten Arbeitsgemeinschaft und zumindest auf die Dauer von 4-5 Jahren weiter bei der Klägerin bezogen. Sie rechnet sich einen Ausfall von 20 494,35 DM aus. Diesen Betrag mit Zinsen hat sie eingeklagt. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision, deren Zurückweisung die Beklagten beantragen, verfolgt die Klägerin ihren Klageanspruch weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht legt Nr. 5 der Vereinbarung vom 30. Juli 1963 dahin aus, daß sich die Beklagten nur für die Dauer des Bestehens der Arbeitsgemeinschaft "X [REDACTED]-Z [REDACTED]" und der Durchführung der dieser Arbeitsgemeinschaft zugewiesenen Arbeiten an dem betreffenden Bauabschnitt des Großbauvorhabens "H [REDACTED]-[REDACTED]kraftwerk" zum Bierbezug bei der Klägerin verpflichtet hätten.

Es führt aus, die Bestimmung dürfe nicht so verstanden werden, daß die Beklagten sich, wie der Wortlaut der Nr. 5 es scheinen lasse, verpflichtet hätten, dafür zu sorgen, daß auch an den anderen Baustellen des H[REDACTED]kraftwerks von anderen dort eingesetzten Baufirmen ausschließlich Bier von der Klägerin bezogen werde. Die Beklagten seien nicht etwa als Generalunternehmer der Großbaustelle H[REDACTED]kraftwerk eingesetzt worden, die den anderen Baufirmen als ihren Subunternehmern Bedingungen hätten auferlegen können. Daß die Parteien keine so weitgehende Verpflichtung gewollt hätten, ergebe sich schon aus der Erwägung, daß das gesamte Bauprogramm "H[REDACTED]kraftwerk" eine Zeitdauer von 10 Jahren umfasse und daß immer wieder neue Firmen eingesetzt würden. Eine solche Bindung lasse sich mit der damals erkennbaren Interessenlage der Beklagten unmöglich vereinbaren.

Abzulehnen sei auch eine Auslegung in dem Sinne, daß zumindest die Beklagten selbst als Einzelunternehmer über das Fortbestehen der Arbeitsgemeinschaft "K[REDACTED]-Z[REDACTED]" hinaus für die Dauer ihrer Tätigkeit auf der Großbaustelle "H[REDACTED]-[REDACTED]kraftwerk" zum Bierbezug verpflichtet sein sollten. Daß dies ebenfalls nicht infrage kam, sei der Klägerin erkennbar gewesen. Das Berufungsgericht gelangt daher zu dem Ergebnis, daß der Klägerin nach dem 1. Oktober 1964 auf Grund des Vertrages vom 30. Juli 1963 keine Ansprüche auf Bierbezug mehr gegen die Beklagten zustanden.

II. Da es sich um die Auslegung eines Individualvertrages handelt, ist der erkennende Senat an die Auslegung des Berufungsgerichts gebunden, soweit nicht von der Revision gerügte Verfahrensmängel begründet oder dem Berufungsgericht Rechtsfehler oder Verstöße gegen die Denkgesetze unterlaufen sind. Solche Fehler sind nicht festzustellen.

Die Revision rügt, das Berufungsgericht habe bei seinen Erwägungen den Gesichtspunkt außer acht gelassen, daß die Beklagten es in der Hand gehabt hätten, wenigstens ihre eigenen Arbeiter über die Dauer des Bestehens der Arbeitsgemeinschaft "K[REDACTED]-Z[REDACTED]" hinaus zum Bierbezug von der Klägerin anzuhalten. Diese Rüge ist nicht begründet. Darauf, ob die Beklagten sich in der von der Revision für richtig gehaltenen Art und Weise hätten verhalten können, kommt es nicht an. Allein entscheidend ist, daß die vom Berufungsgericht gefundene Auslegung keinen Rechts- oder Denkfehler enthält. Das Berufungsgericht hat seinen Standpunkt, der Vertrag sei auf die Dauer des Zusammenschlusses der beiden Beklagten zu der genannten Arbeitsgemeinschaft abgeschlossen gewesen, rechtlich einwandfrei begründet. Daß das Berufungsgericht der weitgehenden Fassung der Nr. 5 aus den ganzen Umständen heraus eine einschränkende Auslegung gibt, wird von der Revision nicht angegriffen. Diese Auslegung ist rechtlich möglich und daher nicht zu beanstanden. Wenn aber davon auszugehen ist, daß die Fassung der Nr. 5 den Beklagten nicht die Verpflichtung auferlegt, dafür zu sorgen, daß das Bier der Klägerin auch an anderen Baustellen des Großbauvorhabens "H[REDACTED]kraftwerk" von anderen Baufirmen

abgenommen wird, so ist es auch rechtlich unbedenklich, wenn das Berufungsgericht aus den übrigen Vertragsbestimmungen und den Umständen des Falles den Schluß zieht, die Beklagten seien auch nicht in der von der Revision für richtig gehaltenen Weise zum Weiterbezug des Bieres der Klägerin verpflichtet gewesen. Das Berufungsgericht konnte sich für seine Auslegung auf Nr. 1 der Vereinbarung stützen, in der bestimmt ist, daß die Klägerin der Entleiherin für ihre derzeitige Baustelle eine Holzbaracke zur Verfügung stellt. Es konnte auch ohne Rechtsverstoß darauf zurückgreifen, daß die Vereinbarung ausdrücklich im Namen der Arbeitsgemeinschaft "K [REDACTED] - Z [REDACTED]" geschlossen ist. Hieraus wiederum konnte es rechtlich einwandfrei entnehmen, die Vereinbarung solle nur für den vorübergehenden Zweck der Bauarbeiten gerade dieser Arbeitsgemeinschaft gelten. Nicht zu beanstanden ist auch die Erwägung, die Baracke der Klägerin sei auf die Größe der Belegschaft gerade dieser Arbeitsgemeinschaft zugeschnitten gewesen und deshalb habe auch die Klägerin erkannt, daß die Bierbezugspflicht entfallen müsse, wenn die Bauarbeiten an dieser Baustelle auslicfen und die Arbeitsgemeinschaft sich auflöste.

III. Da die Vereinbarung vom 30. Juli 1963 mit dem 1. Oktober 1964 somit beendet war, ist auch entgegen der Ansicht der Revision weder in der Kündigung der Arbeitsgemeinschaft vom 17. August 1964 noch in der Weigerung der Beklagten, der neuen Arbeitsgemeinschaft eine Bierbezugspflicht aufzuerlegen, eine unberechtigte Erfüllungsverweigerung und damit eine positive Vertragsverletzung zu erblicken, die die Beklagten zum Schadensersatz gegenüber der Klägerin verpflichtet hätte.

IV. Das Berufungsgericht stellt unbeanstandet von der Revision fest, es fehle an einem Nachweis dafür, daß die Vertreter der Beklagten die Klägerin über die Länge der Bauzeit unzureichend unterrichtet hätten. Dem Berufungsgericht ist daher darin zu folgen, daß auch eine Haftung der Beklagten wegen Verschuldens beim Vertragsschluß nicht infrage kommt, die ohnedies nur zur Ersatzpflicht hinsichtlich des Vertrauensschadens hätte führen können.

V. Das Berufungsgericht hat somit die Klage zu Recht abgewiesen. Die Revision der Klägerin war daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Haidinger

Artl

Dr. Mezger

Dr. Messner

Mormann